



Öffentliches Auftragswesen;

hier: VV zu §§ 44 und 55 Landeshaushaltsordnung (LHO);
Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006
(GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.12.2011 (GVBl. I S. 840).

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 1. November 2007 (StAnz. 48/2007 S. 2386), zuletzt geändert
durch Erlass vom 7. November 2014 (StAnz. 48/2014 S. 1007).

Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)

Der Erlass besteht aus drei Teilen. Der erste Teil bezieht sich auf das Haushaltsrecht. Hier werden nur Aufträge erfasst, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die EU-Schwellenwerte unterschreitet (nationales Vergaberecht).

Der zweite Teil gilt nur für Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet (EU-Vergaberecht).

Der dritte Teil gilt unabhängig von dem Auftragswert und ist immer zu beachten.

1. Beschaffungsrecht als Teil des Haushaltsrechts (nationale Vergaben)

1.1 Anwendung VOL/A Abschnitt 1 und VOB/A Abschnitt 1

Soweit das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19.12.2014 (GVBl. I S. 354) und dieser Gemeinsame Runderlass nichts anderes bestimmen, gelten als einheitliche Richtlinien nach § 55 Abs. 2 LHO und als Vergabegrundsätze nach § 29 Abs. 2 GemHVO für alle Beschaffungsverfahren außerhalb des EU-Vergaberegimes der §§ 97 ff. GWB folgende Bestimmungen:

a. **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) – Ausgabe 2009 –**
Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
Abschnitt 1: Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen
vom 20.11.2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29.12.2009, berichtigt am 26.02.2010 (BAnz. S. 755),

b. **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Ausgabe 2012,**
Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A),
Abschnitt 1: Basisparagrafen

vom 31.07.2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15.10.2009), berichtigt am 19.02.2010
(BAnz. S. 940), zuletzt geändert am 26.06.2012 (BAnz AT 13.07.2012 B3).

Soweit ein Interessenbekundungsverfahren nach § 10 Abs. 4 und 5 HVTG durchgeführt wird, ersetzt es die Vorabbekanntmachung nach § 19 Abs. 5 VOB/A. Im Übrigen ist § 19 Abs. 5 VOB/A – Vorabbekanntmachung über Beschränkte Ausschreibungen – zur Anwendung freigestellt.

1.2 Beschaffungen bis 10.000 Euro¹

Beschaffungen bis zu 10.000 Euro können ohne Pflicht

- zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden. Ab einem Auftragswert von 7.500 Euro sind grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (z. B. durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage);
- zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Bau- und Dienstleistungen durchgeführt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Beschaffungen sind zu dokumentieren.

¹ Alle Auftragswerte gelten ohne Umsatzsteuer.

1.3 Freihändige Vergaben

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist über § 3 Abs. 5 VOL/A Abschnitt 1 hinaus eine Freihändige Vergabe auch möglich, wenn es sich

- um Leistungen handelt, die besondere schöpferische Fähigkeiten verlangen,
- um Börsenwaren handelt oder
- um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt.

Eine vorteilhafte Gelegenheit liegt vor, wenn durch die Freihändige Vergabe offenkundig eine wirtschaftlichere Bedarfsdeckung möglich ist als dies bei Anwendung der Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung möglich wäre.

1.4 Interessenbekundungsverfahren

Ergänzend zu der Regelung des Interessenbekundungsverfahrens nach § 10 Abs. 4 und 5 HVTG gilt, dass in der Bekanntmachung eine Mindestzahl und – soweit gewollt – auch eine Höchstzahl der im weiteren Verfahren zu berücksichtigenden geeigneten Bewerber anzugeben sind. Die Mindestzahl soll nicht unter drei liegen. Öffentliche Auftraggeber können bereits bekannte, geeignete Bieter berücksichtigen („setzen“). Sollte mehr als ein Bieter gesetzt werden, so erhöht sich die Mindestzahl entsprechend der Anzahl der gesetzten Bieter. Soweit keine Höchstzahl angegeben wird, steht es im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers, nach Eingang der Bewerbungen über die Anzahl der maximal aufzufordernden Bieter zu entscheiden. Bewerbungen nach Ablauf der Frist werden nicht berücksichtigt. Soweit Bewerber über eine Ablehnung ihrer Bewerbung informiert werden möchten, hat dies unverzüglich nach abgeschlossener Prüfung durch den öffentlichen Auftraggeber zu geschehen. Bezüglich der Angabe der Gründe für die Nichtberücksichtigung gelten § 19 Abs. 2 VOB/A, § 19 Abs. 1 VOL/A.

1.5 Benennung geeigneter Bewerber

Soweit öffentliche Auftraggeber die Benennung geeigneter Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen wünschen, benennt die

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. - ABSt He -

Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)611 974588-0, Fax: +49 (0)611) 974588-20

info@absthessen.de; www.absthessen.de

kostenfrei präqualifizierte Unternehmen aus dem Hessischen Präqualifikationsregister (HPQR) als Maßnahme eines wirksamen Beschaffungswettbewerbs und zur Vorbeugung illegaler Vergabepraktiken.

Die Eignung für den konkreten Auftrag ist gesondert zu prüfen. Die ABSt He übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung des auftragnehmenden Unternehmens.

1.6 Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Integrationsunternehmen

Bei Aufträgen, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Integrationsunternehmen ausgeführt werden können, werden diese bevorzugt zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Solange die von der Bundesregierung zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 141 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) nicht vorliegen, kann wie folgt verfahren werden:

Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 136 Abs. 1, 142 SGB IX und anerkannte Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX sowie Integrationsunternehmen nach § 132 SGB IX können in einem eigenen Wettbewerbsverfahren untereinander antreten.

1.7 Soweit ein Wettbewerbsverfahren nicht auf die vorgenannten bevorzugten Bieter beschränkt werden soll, kann deren Angebotspreis bei der Wertung mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt werden. Diese Bevorzugungsregelung muss in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen angegeben werden.

1.8 Nachprüfungsverfahren (VOB-Stellen)

Nachprüfungsstellen nach § 21 VOB/A - **VOB-Stellen** – sind für die Bau-Vergabeverfahren der Geschäftsbereiche:

a. Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)
und Technische Universität (TU) Darmstadt
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
- Referat Vergabe- und Vertragsangelegenheiten -
Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt am Main
Telefon: +49(0)69-58303-0
poststelle@ofd.hessen.de

b. Landesstraßenbau
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement - VOB-Stelle,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,
Postfach 32 27, 65022 Wiesbaden,
Telefon: +49 (0)611 366-3385 (0), Fax: +49(0)611 366-3435;
vobstelle@mobil.hessen.de

c. Andere Beschaffungsstellen in Hessen, soweit diese nach Landeshaushaltsrecht (einschließlich Zuwendungsbedingungen und Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigerungsverfahren) oder kommunalem Haushaltsrecht zur Anwendung der VOB/A Abschnitt 1 verpflichtet sind, je nach Ort des Bauvorhabens:

- **Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle**
Wilhelminenstraße 1- 3, 64283 Darmstadt,
Postfach, 64278 Darmstadt,
Telefon: +49 (0)6151 12-6348 (0), Fax: +49 (0)6151 12-5816;
vobstelle@rpd.hessen.de
- **Regierungspräsidium Gießen, VOB-Stelle**
Landgraf-Philipp-Platz 3 – 7, 35390 Gießen,
Postfach 10 08 51, 35338 Gießen,
Telefon: +49 (0)641 303-2331 (0), Fax: +49 (0)641) 303-2197;
vobstelle@rpgi.hessen.de
- **Regierungspräsidium Kassel, VOB-Stelle**
Steinweg 6, 34117 Kassel,
Postfach, 35112 Kassel,
Telefon: +49 (0)561) 106-3222 (0), Fax: +49 (0)561) 106-1643
vobstelle@rpk.hessen.de

Die VOB-Stellen der Regierungspräsidien beraten kostenlos die öffentlichen Auftraggeber des Landes und der Kommunen in allen Fragen der VOB/A Abschnitt 1. Nach Ermessen der VOB-Stellen können Fragen zum Europäischen Vergaberecht behandelt werden, soweit das zur Vermeidung von Streitverfahren und EU-Vertragsverletzungsverfahren dienlich und mit dem förmlichen Nachprüfungsrecht der §§ 107 ff. GWB vereinbar ist. Sie können Zuwendungsnehmer, die zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, beraten.

- d. Soweit in diesem Erlass nichts anderes geregelt ist, können Landesbetriebe, landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, der Landeswohlfahrtsverband (LWV) und andere der Staats- oder Rechtsaufsicht des Landes unterstehende Körperschaften und Anstalten die nach § 21 VOB/A Abschnitt 1 zuständige Nachprüfungsstelle (VOB-Stelle) im eigenen Geschäftsbereich selbst bestimmen. Sie muss unabhängig von der Vergabestelle sein.

2 EU-Vergaberecht

2.1 EU-Vergabestatistik

Die Aufforderung, die Formulare und die Meldefrist der jährlich zu erstellenden EU-Vergabestatistik nach § 17 Vergabeverordnung (VgV) veröffentlichen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi - www.bmwi.de) und die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD - www.had.de) auf ihren Internetseiten; ein Leitfaden zum Ausfüllen der Statistik ist dort hinterlegt. Die Beschaffungsstellen übersenden ihre Meldungen elektronisch unmittelbar wie folgt:

a. **Land:**

Die Ressorts für ihren Bereich zusammengefasst bis zum **1. Juni** eines jeden Jahres an:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
poststelle@wirtschaft.hessen.de

b. **Gemeinden und Gemeindeverbände:**

Bis zum **1. Juni** eines jeden Jahres an:

**Zuständiges Regierungspräsidium – VOB-Stelle -
 Kassel, Gießen, Darmstadt**
vobstelle@rpka.hessen
vobstelle@rpgi.hessen
vobstelle@rpda.hessen

c. **Sektorenauftraggeber:**

Bis zum **31. Oktober** eines jeden Jahres an:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - Referat I B 6-
Buero-IB6@bmwi.bund.de

2.2 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb - Dringlichkeit

Auf eine restriktive Auslegung der Anwendung von § 3 EG Abs. 4 Buchstabe d VOL/A, § 3 EG Abs. 5 Nr. 4 VOB/A, § 3 Abs. 4 Buchstabe c VOF und § 6 Abs. 2 Nr. 4 Sektorenverordnung (SektVO) wird besonders hingewiesen.

Um auf einen Teilnahmewettbewerb verzichten zu können, müssen nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folgende Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Vorliegen müssen ein unvorhergesehenes Ereignis sowie
2. dringliche und zwingende Gründe, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen, wobei Gründe, die dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, als Rechtfertigung ausscheiden, und
3. ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

Nähere Einzelheiten hierzu enthält ein Rundschreiben des BMWi vom 09.01.2015, welches auf der Internetseite der HAD hinterlegt ist (www.had.de).

2.3 Vergabekammern des Landes Hessen

Für Nachprüfungsverfahren nach §§ 107 ff. GWB bestehen für das Land Hessen derzeit zwei Vergabekammern. Sie führen die nach ihrer Geschäftsordnung zugewiesenen Verfahren selbstständig durch. Einrichtung, Besetzung und Geschäftsführung folgen aus der Verordnung über die Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern des Landes Hessen zur Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Hessische Nachprüfungsverordnung – HNpV) und der Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung (rpdarmstadt.hessen.de).

3 Allgemein zu beachtende Regeln (unabhängig vom Auftragswert)

3.1 eVergabe in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank

Die HAD unterstützt öffentliche Auftraggeber bei der Umsetzung der eVergabe. Es wird ein Werkzeug in Form eines Vergabemanagers zur Verfügung gestellt, um eine vollständige eVergabe über die HAD abzuwickeln. Vergabeunterlagen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sind in der HAD zu veröffentlichen. Davon kann abgesehen werden, wenn mittels einer Verlinkung von der HAD unmittelbar auf diese Unterlagen zugegriffen werden kann. Die Veröffentlichung und Einsichtnahme in die Bekanntmachung sowie das Bereitstellen digitaler Vergabeunterlagen sind für Bewerber und Bieter kostenfrei.

3.2 Erklärungs- und Anfragepflicht zur Feststellung der Eignung

Bei Aufträgen ab 30.000 Euro müssen öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 GWB vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (GewO) über den ausgewählten Bieter anfordern; eine Selbstauskunft ist hier nicht ausreichend (§ 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung – SchwarzArbG –, § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – AEntG –, § 19 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – MiLoG). Unabhängig von der Anfragepflicht nach dem Gemeinsamen Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, in der aktuellen Fassung können öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 GWB bei Aufträgen unter 30.000 Euro Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO anfordern oder vom Bewerber oder Bieter eine Erklärung verlangen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht vorliegen.

3.3 Vergabehandbücher / Standardleistungsbuch / Muster

Zur Wahrung einheitlicher, transparenter, diskriminierungsfreier und rechtmäßiger Beschaffungsverfahren im Baubereich wird die Anwendung der nachstehenden Vergabehandbücher des Bundes empfohlen, soweit sie bei Landes- und kommunalen Beschaffungen nicht den Regelungen des HVTG entgegen stehen. Die Pflicht zur Beachtung der Vergabehandbücher auf Grund eingeführter Dienstanweisungen und Zuwendungsbescheide (u. a. bei ÖPNV-Maßnahmen) bleibt davon unberührt. Darüber hinaus stellt die HAD Muster zur Verfügung.

a. **Hochbau - VHB**

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) kann von der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit heruntergeladen werden (<http://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/>). Gegen Abgabe einer bei dem Hessischen Ministerium der Finanzen anzufordernden Eigenerklärung können dort auch die benötigten VHB-Formulare als unverschlüsselte Worddateien zur Verfügung gestellt werden:

Hessisches Ministerium der Finanzen

Referat IV 12,

Zentrales Baumanagement

Friedrich Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (0)611 / 32-0; Fax: +49 (0)611 / 32 - 2487

vergabehandbuch@hmdf.hessen.de

b. **Straßenbau**

Das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) und die Handbücher für Lieferungen und Leistungen (HVA L-StB) und freiberufliche Leistungen (HVA F-StB) können von der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) heruntergeladen werden (<http://www.bmvi.de>).

c. **Standardleistungsbuch (StLB-Bau)**

Zur Verbesserung der Qualität der Leistungsbeschreibungen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die vom Gemeinsamen Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB) aufgestellten Textsammlungen für Ausschreibungstexte von Bauleistungen, das sogenannte „Standardleistungsbuch“, zu verwenden. Das Standardleistungsbuch ist in einzelne Leistungsbereiche in Anlehnung an die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen - ATV (VOB/C) nach Gewerken unterteilt. Der Bezug ist kostenpflichtig.

3.4 Nachhaltige und innovative Beschaffung

a. **§ 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 HVTG**

Beschaffungen des Landes sind grundsätzlich nachhaltig auszurichten. Welche Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden können, ist abschließend in § 3 Abs. 2 HVTG ausgeführt. Die Bedarfsstellen entscheiden eigenverantwortlich, welche konkreten Anforderungen an die Nachhaltigkeit in einem Beschaffungsverfahren gestellt werden. In der Umsetzung werden sie von den zentralen Beschaffungsstellen unterstützt.

b. **Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung**

Die „Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung“ beim Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern (KNB) kann von allen öffentlichen Auftraggebern bei der Berücksichtigung von Kriterien der Nachhaltigkeit bei Beschaffungsvorhaben kontaktiert werden. Sie unterstützt Vergabestellen bei Bund, Ländern und Kommunen beim Informationsaustausch und stellt Informationen und konkrete Handlungshilfen in Form von Checklisten, Formulierungsvorschlägen und Leitfäden etc. zur Verfügung: <http://www.nachhaltige-beschaffung.info/de>. Informationen zu nachhaltigen Beschaffungen können auch unter <http://kmu.kompass-nachhaltigkeit.de> abgerufen werden. Dabei handelt es sich um ein Projekt der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

c. Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung

Das „Kompetenzzentrum innovative Beschaffung“ wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch den Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) geführt. Es dient allen öffentlichen Auftraggebern als Informationsstelle und Ansprechpartner. Ziel des Kompetenzzentrums ist es, die Innovationsorientierung der öffentlichen Beschaffung in Deutschland zu stärken, um wichtige Impulse für Innovationen in die Wirtschaft zu geben. Darüber hinaus besteht eine Projektdatenbank für innovative Produkte, Dienstleistungen und Verfahren sowie Bedarfe an innovativen Lösungen. Es können auch eigene Projekte angelegt werden:

<http://www.koinno-bmwi.de>

3.5 Meldung von Verstößen gegen die Tariftreue- und Mindestlohnpflicht

Öffentliche Auftraggeber, Auftragnehmer, Beschäftigte des Auftragnehmers, andere Wirtschaftsteilnehmer oder sonstige Dritte können sich bei vermuteten Verstößen gegen die Tariftreue- und Mindestlohnpflicht nach § 4 und §§ 6 ff HVTG an die Dienststellen der Zollverwaltung wenden (s. auch: www.zoll.de). In Hessen sind hierfür zuständig:

- **Hauptzollamt Darmstadt - Finanzkontrolle Schwarzarbeit**

Hilpertstraße 20 a, 64295 Darmstadt
Postfach 10 07 42, 64207 Darmstadt
Telefon: 06151 9180-5001, -5002, -5003, -5004
Fax: 06151 9180-5900
E-Mail: [fks-darmstadt.hza-darmstadt@zoll.bund.de](mailto: fks-darmstadt.hza-darmstadt@zoll.bund.de)

- **Hauptzollamt Frankfurt am Main - Finanzkontrolle Schwarzarbeit**

Hahnstraße 68 - 70, 60528 Frankfurt am Main
Telefon: 069 300387-0
Fax: 069 300387-250
E-Mail: [poststelle.hza-ffm@zoll.bund.de](mailto: poststelle.hza-ffm@zoll.bund.de)

- **Hauptzollamt Gießen - Finanzkontrolle Schwarzarbeit**

Grünberger Straße 100, 35394 Gießen
Postfach 10 04 54, 35334 Gießen
Telefon: 0641 46093-260
Fax: 0641 46093-280
E-Mail: [poststelle.hza-giessen@zoll.bund.de](mailto: poststelle.hza-giessen@zoll.bund.de)

Nachrichtlich ist auch die

- **Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main**

Referat Korruptionsschutz
Postfach 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main
Telefon: +49(0)69-58303-0
[poststelle@ofd.hessen.de](mailto: poststelle@ofd.hessen.de)

zu informieren.

3.6 Wettbewerbsbeschränkungen

Bei Anhaltspunkten für wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder andere wettbewerbsbehindernde Handlungen sind – auch bei Angebotsaufklärungen und Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren – eigene Ermittlungen zur Sicherung von behördlichen Ermittlungsverfahren zu unterlassen und Erkenntnisse unverzüglich mitzuteilen an die

- **Landeskartellbehörde im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung**
Kaiser Friedrich Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/815-0
E-Mail: landeskartellbehoerde@wirtschaft.hessen.de

Nachrichtlich ist auch die

- **Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main**
Referat Korruptionsschutz
Postfach 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main
Telefon: +49(0)69-58303-0
poststelle@ofd.hessen.de

zu informieren.

3.7 Zuwendungen

Soweit Zuwendungsnehmer nach Maßgabe der Förderbedingungen oder im Rahmen des Zuwendungsbescheides vergaberechtliche Bestimmungen nach den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO einzuhalten haben, ist ihnen die Beachtung des Teil 1 dieses Erlasses und der §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des HVTG von dem Zuwendungsgeber im Zuwendungsbescheid aufzugeben. Soweit die Tariftreuepflicht (§ 4 HVTG) oder Aspekte der Nachhaltigkeit (§§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 HVTG) Zuwendungsempfängern zur Beachtung aufgegeben werden sollen, ist dies gesondert zu bestimmen.

3.8 Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt bei allen Vergabeverfahren des Landes nach § 55 LHO.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Nr. 1.1, 2.1 und 3.6 als Bekanntgabe nach § 29 Abs. 2 GemHVO verbindlich. Die übrigen Regelungen und Hinweise werden zur Anwendung empfohlen.

Aufhebung; In-Kraft-Treten

Der Gemeinsame Runderlass vom 01.11.2007 (StAnz. 48/2007, S. 2386), zuletzt geändert durch Erlass vom 07.11.2014 (StAnz. 48/2014, S. 1007), wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am 01.01.2016 in Kraft. Er wird im Staatsanzeiger für das Land bekannt gemacht und in der HAD veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2015

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
- III 4-D – 059c04 # Erl2015
Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1080 A – 116 – IV 12a
O1080 A-005-I10/3

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport -
Z 8-06b01-02-15/004